

Prof. Dr. Arndt Sinn

Lehrstuhl für Deutsches und
Europäisches Straf- und Strafprozess-
recht, Internationales Strafrecht
sowie Strafrechtsvergleichung

Direktor des



Heger-Tor-Wall 14
49069 Osnabrück
Telefon: (0541) 969-6133 DW 6135
Fax: (0541) 969-4852
LS-Sinn@uos.de
zeis@uos.de

Osnabrück, den 14.12.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der
Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung
des Schöffengerichts

BT-Drs. 18/9534

Öffentliche Anhörung am 14.12.2016 im Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

I. Einleitung

Gegenstand dieser Stellungnahme sind die rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU sowie die Änderung des Schöffengerichts. Im Verlauf der Ausführungen werden punktuell sowohl Grad und Umfang der durch die Gesetzesänderung erstrebten Umsetzung der Richtlinie bewertet als auch rechtliche und mögliche praktische Folgen der Implementierung diskutiert. Schwerpunkt der Darstellungen sind hierbei die beabsichtigten Änderungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes. Daneben werden die Änderung des Schöffengerichts durch den Gesetzentwurf und weitergehende Reformvorschläge zur Modifikation des Rechts der Laienrichter behandelt.

II. Änderung der Strafprozessordnung

Die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen der StPO setzen die Richtlinie um. Mit dem Gesetzentwurf ist es gelungen, ganz wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Sicherung der Beschuldigtenrechte in EU- sowie EMRK- rechtskonformer Art und Weise zu lösen. Diese Entwicklung ist nachdrücklich zu begrüßen. Zum Teil geht der Gesetzentwurf aber über die Mindeststandards, die in der Richtlinie eingefordert werden, hinaus.

1. Benachrichtigungspflicht und Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei Gegenüberstellungen (Art. 1 Nr. 1)

Die in §§ 58 Abs. 2 S. 2 bis 4 StPO-E enthaltenen Regelungen erscheinen diskussionsbedürftig.

Zunächst ist die Verpflichtung für die Strafverfolgungsbehörden, den Verteidiger über den Termin der Gegenüberstellung zu benachrichtigen, in der Richtlinie nach hiesiger Einschätzung nicht zwingend vorgegeben. Art. 3 Abs. 3 lit. b. der Richtlinie enthält allein die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen,

„dass Verdächtige oder beschuldigte Personen mindestens das Recht haben, dass ihr Rechtsbeistand den folgenden Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen beiwohnt“.

Dementsprechend haben die Mitgliedstaaten den Verdächtigen oder beschuldigten Personen ein Recht auf Anwesenheit ihres Rechtsbeistandes bei den genannten Ermittlungshandlungen einzuräumen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten explizit aber nicht dazu, die Anwesenheit des Rechtsbeistandes durch eine Benachrichtigung sicherzustellen.

Bereits nach derzeitiger h.M. steht der Verteidigung bei Gegenüberstellungen bei der Polizei ein Anwesenheitsrecht zu, sei es, dass es aus dem allgemeinen Prozessgrundsatz, wonach der Verteidiger einen Anspruch auf Teilnahme an solchen Untersuchungshandlungen hat, die außerhalb der Hauptverhandlung einen Teil der Beweisaufnahme vorwegnehmen (vgl. MüKoStPO/Maier, 1. Auflage 2014, § 58 Rn. 50) oder aus dem Fair-trial-Grundsatz (vgl. L/R/Ignor/Bertheau, StPO, 2. Band, 26. Auflage 2008, § 58 Rn. 14) abgeleitet wird.

Ebenso sind bereits nach derzeit geltender Rechtslage bestimmte Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der Anwesenheit gegenüber der Verteidigung anerkannt:

Bezüglich des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei polizeilichen Gegenüberstellungen, die vom Gericht in Auftrag gegeben wurden, ergibt sich eine Mitteilungspflicht nach wohl überwiegender Meinung bereits aus § 137 Abs. 1 S. 1 StPO in Verbindung mit dem fair-trial-Grundsatz (vgl. MüKoStPO/Thomas/Kämpfer, 1. Auflage 2014, § 137 Rn. 17; BGH, Beschluss vom 21.7.2009 – 5 StR 235/09 = NStZ 2010, 53 (54)). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf Gegenüberstellungen im Ermittlungsverfahren übertragen (MüKoStPO/Thomas/Kämpfer, 1. Auflage 2014, § 137 Rn. 17).

Insoweit wäre also eine Änderung des § 58 StPO entbehrlich, zur Klarstellung der gegenwärtigen Rechtslage aber sinnvoll.

Jedenfalls ist aber zur Sicherstellung des Rechtes des Beschuldigten, dass ein Rechtsbeistand bei den genannten Ermittlungsmaßnahmen anwesend ist und effektiv teilnehmen kann, eine zu dokumentierende Belehrung des Beschuldigten erforderlich.

Korrigiert und ergänzt werden sollte der gegenwärtige Verweis in § 163 Abs. 3 StPO auf § 58 StPO. § 163 Abs. 3 StPO betrifft Vernehmungen von Zeugen durch die Polizei und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Die Ergänzung des § 58 Abs. 2 StPO-E durch Satz 2 könnte die Interpretation zulassen, dass dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen durch Polizeibeamte zu gestatten ist, was im Gesetzesentwurf bisher aber nicht diskutiert wurde. Während § 163 Abs. 3 StPO alle Arten von Vernehmungen von Zeugen durch die Polizei einschließt, betrifft § 58 Abs. 2 StPO nur sog. Identifizierungs- und Vernehmungsgegenüberstellungen. § 58 Abs. 2 StPO betrifft also eine enge Auswahl von Vernehmungsarten, und für diese soll auf der Grundlage der Richtlinie ein Anwesenheitsrecht der Verteidigung festgeschrieben werden. Vorzugswürdig erscheint es deshalb, den Verweis in § 163 Abs. 3 StPO auf § 58 Abs. 1 und 2 S. 1 StPO zu beschränken, soweit nicht vom Gesetzgeber gewollt sein sollte, dass zukünftig dem Verteidiger bei allen Zeugenvernehmungen der Polizei die Anwesenheit gestattet sein soll. Dies entspricht auch den Ergebnissen der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, die eine gesetzliche Ausdehnung der Anwesenheitsrechte des Verteidigers, etwa auf die Vernehmung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei oder die Vernehmung von Mitbeschuldigten, sei es durch den Richter, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, nicht befürwortet hatte (vgl. Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Berlin 2015, S. 30 f.).

2. Informationspflicht bezüglich Kontaktaufnahme zu einem Verteidiger (Art. 1 Nr. 3 und Art. 1 Nr. 4a)

Durch die in § 136 Abs. 1 S. 3 und 4 StPO-E enthaltene Informationspflicht wird die Richtlinie, welche lediglich ein „ernsthaftes Bemühen“ bezüglich der Bereitstellung solcher Auskünfte erfordert, in mindestens ausreichendem Maße umgesetzt. Die Einführung einer Hinweispflicht bezüglich anwaltlicher Notdienste lässt sich der Richtlinie nicht entnehmen, nachteilige Auswirkungen einer solchen Regelung sind nicht ersichtlich.

3. Benachrichtigungspflicht bei polizeilicher Beschuldigtenvernehmung (Art. 1 Nr. 4b)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 163a Abs. 4 StPO-E um den Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 168c Abs. 1 und Abs. 5 StPO für den Verteidiger begründet ein Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht des Verteidigers auch für polizeiliche

Beschuldigtenvernehmungen. Damit folgt der Gesetzentwurf den seit langen in der Literatur geäußerten Forderungen.

Bezüglich der in 163a Abs. 4 StPO-E enthaltenen Benachrichtigungspflicht bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gelten die Vorbehalte wie zu Art. 1 Nr. 1 entsprechend: Eine Benachrichtigung des Verteidigers über eine polizeiliche Beschuldigtenvernehmung ist lediglich geboten, wenn der über sein Recht auf Verteidigeranwesenheit belehrte Beschuldigte die Anwesenheit eines Verteidigers ausdrücklich wünscht. Über die Belehrung werden die Rechte des Beschuldigten sichergestellt. Eine Verpflichtung zur Einführung einer Benachrichtigungspflicht enthält die Richtlinie nicht.

Der Beschuldigte kann die Benachrichtigung und Anwesenheit seines Verteidigers erzwingen, indem er ohne diesen keine Angaben macht bzw. gar nicht erst erscheint (vgl. MüKoStPO/Köbel, 1. Auflage 2016, § 163a Rn. 36). Erst mit einer Anwesenheitspflicht des Beschuldigten bei einer polizeilichen Vernehmung wäre eine Vergleichbarkeit mit der Situation einer Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft oder dem Richter anzunehmen und eine dementsprechende Mitteilungspflicht aufzunehmen.

4. Frage- und Erklärungsrecht bei richterlichen Vernehmungen (Art. 1 Nr. 6 und Nr. 7)

Der Gesetzentwurf sieht vor, ein Frage- und Erklärungsrecht bei richterlichen Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen einzuführen. Die Richtlinie fordert eine wirksame Teilnahme des Verteidigers bei Beschuldigtenvernehmungen. Was darunter zu verstehen ist, lässt die Richtlinie allerdings offen. Unter einer wirksamen Teilnahme dürfte jedenfalls mehr als nur die bloße Anwesenheit zu verstehen sein. Im Kern geht es um eine gestaltende Einflussnahme auf die Vernehmung. In diesem Sinne dürfte das Fragerecht eine besonders wirkungsvolle und gestaltende Form der wirksamen Teilnahme sein. Deshalb stellt jedenfalls das Recht der Verteidigung, Fragen zu stellen ein wirksames Teilnahmerecht dar. Demgegenüber ist fraglich, ob das im Entwurf vorgesehene Erklärungsrecht ein ebenso wirksames Teilnahmerecht darstellt. „Erklären“ bedeutet in dem hier interessierenden Zusammenhang die einseitige Zusammenfassung und Würdigung der Vernehmung. Anders als bei einer Befragung, erschöpfen sich Erklärungen in einer einseitigen Stellungnahme, ihnen fehlt ein dynamisch gestaltendes Element. Es erscheint daher zweifelhaft, ob das Erklärungsrecht überhaupt geeignet ist, die Wirksamkeit der Teilnahme zu begründen. Hinzukommt, dass es bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage der Verteidigung auch im Ermittlungsverfahren nicht verwehrt ist, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Es bleibt der Verteidigung also unbenommen, sich schriftsätzlich zu den Vernehmungsergebnissen zu erklären oder im Ermittlungsverfahren mit der Staatsanwaltschaft eine mündliche Erörterung nach der Vernehmung anzuregen oder gleiches im Zwischen- und Hauptverfahren, dann unter Einbeziehung des Gerichts, zu versuchen.

In Art. 1 Nr. 6 und Nr. 7 sollte deshalb die Wendung „sich dazu zu erklären oder“ gestrichen werden.

Im Zusammenhang mit § 406h Abs. 2 S. 2 StPO ist auf Folgendes hinzuweisen:

§ 406h Abs. 2 S. 2 i.V.m. S. 3 StPO regelt die Benachrichtigung des Rechtsanwalts vom Termin u.a. einer richterlichen Vernehmung. Ein Verweis auf § 168c Abs. 5 StPO (inklusive dessen Satz 3) ist nicht enthalten. Deshalb wird anlässlich der Änderung des § 406h StPO-E angeregt, einen Satz in § 406h Abs. 2 StPO dahingehend aufzunehmen, dass der Rechtsanwalt auf die Verlegung des Termins wegen Verhinderung (wie bei § 168c Abs. 5 StPO und § 58 Abs. 2 S. 4 StPO-E) keinen Anspruch hat. Dies erscheint geboten, um einen denkbaren Umkehrschluss in Richtung einer Besserstellung gegenüber anderen bei der richterlichen Vernehmung zur Anwesenheit Berechtigten auszuschließen. Dasselbe Ergebnis könnte erzielt werden, wenn in § 406h Abs. 2 StPO auf § 168c Abs. 5 StPO verwiesen würde.

III. Änderung des JGG (Art. 4)

Eine Überprüfung des Vorschlags zur Änderung des JGG ist aus mehreren Gründen geboten:

Mit § 67a JGG-E soll in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie eine Vorschrift eingefügt werden, die eine Pflicht zur Unterrichtung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters in den Fällen des Freiheitsentzugs Jugendlicher enthält.

Die Erforderlichkeit der Änderung des JGG in der vorgenommenen Form zur Umsetzung der RL ist zweifelhaft. Es ist fraglich, ob für den § 67a Abs. 1 JGG-E ein eigener Anwendungsbereich besteht. Dem jugendlichen Beschuldigten steht gegen jede freiheitsentziehende Maßnahme das Recht auf rechtliches Gehör zu. Eine Benachrichtigungspflicht ergibt sich deshalb bereits aus § 67 JGG (vgl. Eisenberg, JGG, 18. Aufl. § 67 Rn. 11a) und ein Benachrichtigungsrecht aus §§ 114c StPO, § 2 JGG. Mit dem Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten korrespondiert eine entsprechende Benachrichtigungspflicht (vgl. Eisenberg, JGG, 18. Aufl. § 67 Rn. 11a). Auch ergeben sich die Rechte des Erziehungsberechtigten bereits hinreichend aus § 67 JGG. Eine Freiheitsentziehung, die nicht bereits über § 67 JGG die Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten sicherstellt, ist nicht ersichtlich. § 67a JGG-E regelt auch nichts, was über den genannten Anwendungsbereich des § 67 JGG hinausgehen würde. Insbesondere die Wendung „so bald wie möglich“ in § 67a JGG-E ist aus den im Besonderen im Jugendstrafrecht geltenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Jugendlichen abzuleiten.

Im Übrigen lässt der Gesetzesentwurf das Verhältnis zwischen § 67 JGG und § 67a JGG-E sowie deren Wechselwirkung zueinander ungeklärt. So wären bspw. bei einer Kindeswohlgefährdung auf Grund einer Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der

Tat des Jugendlichen nach § 67 Abs. 4 JGG nicht nur den Erziehungsberechtigten ihre Rechte für das Verfahren (straf-)richterlich zu entziehen, sondern zudem (familien-)richterlich ein Ergänzungspfleger zu bestellen und dann dieser gem. § 67 Abs. 1 JGG zu benachrichtigen. Hingegen wäre nach § 67a Abs. 2 JGG-E – ohne dass hierzu ein Verfahren vorgegeben ist – eine geeignete Person zu benachrichtigen. Bezüglich der Benachrichtigung einer „geeigneten volljährigen Person“ (§§ 67a Abs. 2 S. 2 JGG-E) stellt dies auf den ersten Blick eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Verfahren dar. Allerdings betrifft § 67a JGG-E allein die **Benachrichtigungspflicht**. Andere Rechte, wie sie in § 67 JGG genannte werden, betrifft die Regelung nicht. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter nicht unterrichtet werden sollen, dennoch ggf. die weiteren Rechte gem. § 67 Abs. 4 JGG im dort genannten Verfahren entzogen werden müssen. Allein der Verlust des Benachrichtigungsrechtes bedarf eines solchen Verfahrens nicht.

Wenn grundsätzlich ein Freiheitsentzug i.S.d. § 67a Abs. 1 JGG-E auch dem § 67 Abs. 1 JGG unterfällt, dann müsste § 67a JGG-E bezüglich der Benachrichtigungspflicht eine gegenüber § 67 JGG vorgehende Sonderregelung darstellen, will man Widersprüche vermeiden. Das Verhältnis zwischen § 67 JGG und § 67a JGG-E müsste derart interpretiert werden, dass aus den Rechten des § 67 Abs. 1 JGG das Recht auf Benachrichtigung herausgenommen und in die Spezialregelung des § 67a JGG-E überführt wurde. Allerdings diskutiert der Gesetzesentwurf bestimmte Überschneidungen nicht.

Friktionen liegen darin begründet, dass § 67a Abs. 2 JGG-E das Unterbleiben der Unterrichtung an die Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 S. 1 und 2 JGG (Beteiligungshandlung) **und** an „eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls“ knüpft. Letztere Voraussetzung ist in § 67 Abs. 4 JGG nicht enthalten. In der Gesetzesbegründung wird dazu nur ausgeführt, dass das geltende Jugendstrafrecht die in Jugendstrafverfahren wohl bedeutsamste mögliche Gefährdung des Kindeswohls, die durch die Wahrnehmung von Verfahrensrechten durch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter entstehen kann, bereits in § 67 Abs. 4 JGG aufgreift (BT-Drs. 18/9534, S. 29). Deshalb solle § 67a Abs. 2 S. 1 JGG-E hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Abweichung von der Benachrichtigung nach § 67a Abs. 1 JGG-E auf § 67 Abs. 4 JGG verweisen (BT-Drs. 18/9534, S. 29). Unklar bleibt allerdings dabei, ob die Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 67a Abs. 2 JGG-E ein selbstständig zu prüfendes und zu begründendes Merkmal ist, oder ob sich wie bisher bereits aus dem Umstand, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter einer Beteiligung an der vorgeworfenen Tat verdächtig oder deswegen verurteilt worden sind, die Kindeswohlgefährdung begründen lässt und eine Benachrichtigung unterbleiben kann.

Es sind also Fälle denkbar, in denen eine Benachrichtigung im Kontext des § 67 JGG nicht möglich ist, während sie im Zusammenhang mit § 67a JGG-E mangels feststellbarer Kindeswohlgefährdung trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 S. 1 und 2 JGG möglich bleibt. Schließlich erscheint die Aufnahme einer erheblichen

Gefährdung des Kindeswohls in § 67a JGG-E als eigenständiges Merkmal auch überflüssig, weil sich die Gefährdung des Kindeswohls bereits aus § 67 Abs. 4 S. 1 JGG ergibt und die Entziehung der Rechte gem. § 67 Abs. 4 S. 2 JGG auf der begründeten Befürchtung beruht, dass die Rechte durch Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter **missbraucht** werden. Ein Missbrauch der Rechte dürfte immer dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Andererseits wäre selbst bei einer im Sinne des § 67a Abs. 2 JGG-E festgestellten Kindeswohlgefährdung diese keine hinreichende Bedingung dafür, die Benachrichtigung zu unterlassen, weil als weitere Voraussetzung (Kraft des Verweises in § 67a Abs. 2 JGG-E auf § 67 Abs. 4 S. 1 und 2 JGG) noch der befürchtete Missbrauch der Rechte begründet werden müsste. Bei der Benachrichtigung geht es jedoch um gewonnene Informationen über den Verbleib des Jugendlichen, weshalb sich die Befürchtung ergeben müsste, dass dieser Informationsgewinn durch die benachrichtigten Personen missbraucht werden könnte. Der Verweis auf § 67 Abs. 4 S. 2 JGG ist also nur in dieser Art und Weise sinnvoll zu interpretieren.

Die genannten Widersprüche und Unklarheiten löst die Gesetzesbegründung nicht auf. Es ist zu besorgen, dass es in der Praxis deshalb zu erheblichen Schwierigkeiten kommen wird. Soweit im weiteren parlamentarischen Diskurs an § 67a JGG-E festgehalten werden soll, wird angeregt, das Verhältnis zwischen § 67 JGG und § 67a JGG-E zu klären, um die Friktionen aufzulösen.

IV. Änderung des Schöffengerichts (Art. 7 und Art. 8)

Der Beteiligung von Schöffen in der Rechtspflege, insbesondere bei Entscheidungen der Strafgerichte, kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Sie ist ein wichtiger Bestandteil gelebter Volksbeteiligung an Entscheidungen der Judikative. Laienbeteiligung ist ein wichtiger Faktor, um Akzeptanz und Transparenz bei der Ausübung staatlicher Gewalt zu garantieren. Akzeptanz und Transparenz sind ihrerseits Garanten gegen Misstrauen, Machtmissbrauch und Korruption – kurz Garanten für das Vertrauen der Bürger in die Machtausübung ihrer gewählten Vertreter. Deshalb soll den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen bezüglich des Schöffengerichts noch folgende ergänzende Vorschläge hinzugefügt werden:

1. Das Schöffengericht darf nicht zu Nachteilen im Arbeitsverhältnis führen. Deshalb sollte in Anlehnung an den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17.11.2016 (TOP I.4) gesetzgeberisch gestaltend eingegriffen werden. Das betrifft die Fälle, in denen Schöffen, die in einem Angestelltenverhältnis mit kernzeitloser Gleitzeit beschäftigt sind, die versäumte Arbeitszeit vollständig nachholen oder auf die Lohnzahlung verzichten müssen. Zurückzuführen ist diese Praxis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 22. 1. 2009 - 6 AZR 78/08 = NZA 2009, 735 (737), wonach Zeiten außerhalb einer Kernarbeitszeit von der Regelung des § 45 Abs. 1a S. 2 des Deutschen Richtergesetzes nicht umfasst sind. Mit einer Änderung des Deutschen Richtergesetzes könnten die besonderen Belastungen vermieden werden, und das Schöffengericht würde auch in den o.g. Fällen nicht an Attraktivität verlieren.

2. Darüber hinaus erscheint auch der Vorschlag des Bundesrates (BT-Drs. 18/10025) bezüglich der Verringerung der Anzahl der vom Jugendhilfeausschuss bei Erstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen zu berücksichtigenden Personen trotz der widersprechenden Gegenäußerung der Bundesregierung weiterhin diskussionswürdig. Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, dass sich in größeren Gemeinden die Erstellung der Vorschlagslisten als schwierig gestaltet, weil keine ausreichende Zahl von Freiwilligen gefunden wird. Das ist ein lang bekanntes Problem. Richtig ist auch, dass u.a. die Freiwilligkeit der Übernahme des Schöffenamtes ein wichtiger Teil für die Gewähr eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Amt bietet. Deshalb ist dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist, in § 35 Abs. 2 S. 1 des Jugendgerichtsgesetzes dergestalt neu zu regeln, dass mindestens ein-einhalbfach so viele Personen aufgenommen werden müssen, wie als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erforderlich sind. Die Bedenken der Bundesregierung, dass nur bei der doppelten Anzahl der Personen von einer „echten Wahlentscheidung“ gesprochen werden könne, werden nicht geteilt. Die Auswahlentscheidung der Schöffenauswahlausschüsse wird nicht unangemessen eingeschränkt. Die Absenkung auf das ein-einhalbfache der erforderlichen Personen stärkt im Gegenteil die Vorschlagslisten, wenn unter den vorgeschlagenen Personen möglichst viele sind, die sich freiwillig zur Schöffenauswahl gemeldet haben.

3. Ebenfalls sollte in Betracht gezogen werden, dass Schöffen, die ihr Ehrenamt in Wirtschaftsstrafkammern ausüben, eine besondere Qualifikation nachzuweisen haben. Diese Qualifikation sollte außerhalb der in § 34 GVG benannten Ämter und beruflichen Qualifikationen erworben worden sein. Möglich wäre es also bspw. Personen, die eine Qualifikation in den Bereichen Steuerberatung, Rechnungswesen, Buchprüfung etc. erworben haben, in die Wirtschaftsstrafkammern zu berufen. Zur Sicherstellung des Rechts auf den gesetzlichen Richter wäre ein entsprechendes Verfahren für die Berufung der Schöffen in diese Spruchkörper auszuarbeiten.

V. Ergebnis

1. Das Erfordernis der Einführung einer Pflicht zur Benachrichtigung des Verteidigers bei Gegenüberstellungen und Vernehmungen ergibt sich nicht zwingend aus der Richtlinie.

2. Der Verweis in § 163 Abs. 3 StPO auf § 58 StPO sollte auf § 58 Abs. 1 und 2 S. 1 StPO beschränkt werden.

3. Mit der Ergänzung des Rechts des Verteidigers auf Anwesenheit bei richterlichen Vernehmungen um ein Fragerecht wird die Richtlinie hinreichend umgesetzt. Ein darüber hinausgehendes Erklärungsrecht stellt ein nicht ebenso wirksames Teilnahmerecht dar.

4. In § 406h Abs. 2 StPO sollte auf § 168c Abs. 5 StPO verwiesen werden.

5. Der Anwendungsbereich und die Reichweite des § 67a JGG-E bedürfen hinsichtlich § 67 JGG einer klaren Abgrenzung.

6. Betreffend und anlässlich der Änderungen des Schöffenrechts wird Folgendes empfohlen:

- Die Attraktivität des Schöffenamtes ist in Fällen einer kernzeitlosen Gleitarbeitszeit zu steigern.
- Es sind mindestens ein-einhalbfach so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wie als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen erforderlich sind.
- In die Wirtschaftsstrafkammern sind Schöffen mit einer in Wirtschaftssachen in Zusammenhang stehenden Qualifikation zu berufen.